

Satzung

Förderverein der psychosomatischen Klinik am Hospital zum heiligen Geist e.V. August-Hecht-Straße 33, 63067 Offenbach

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein der psychosomatischen Klinik am Hospital zum heiligen Geist. Er hat seinen Sitz in 61267 Neu-Ansbach. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“

(3) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln (z.B. durch Spenden, Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuschüssen, Vermögensverwaltung) im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung und Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke der psychosomatischen Klinik am Hospital zum heiligen Geist, welche sich in der Trägerschaft Stiftung Hospital zum heiligen Geist befindet. Die Mittel sind zweckgebunden zur Förderung und Unterstützung der öffentlichen Gesundheitspflege bei psychosomatischen Erkrankungen zu verwenden, insbesondere für:

- Ausweitung des Wissens in der Öffentlichkeit über die psychosomatische Klinik am Hospital zum heiligen Geist und ihre Möglichkeiten, auf Krankheiten einzuwirken.
- Bildung einer Plattform für den Gedankenaustausch zwischen Bevölkerung und Klinik.
- Die gewonnenen Erkenntnisse über Psychosomatik in der Öffentlichkeit und bei den Verantwortlichen des Gesundheitswesens bekannt zu machen.
- Unterstützung des seelischen Wohlbefindens der Patienten und der Weiterbildung der Mitarbeiter.
- Aktivierung von Geldmitteln für sonst nicht mögliche zusätzliche Unterstützung der Therapie und Atmosphäre in der Klinik.
- Patenschaften für ambulante Therapieformen wie Gestaltungs-, Körper- oder Musiktherapie, die ohne die Förderung nicht durchführbar wären.
- Konkrete Unterstützung beim Übergang vom stationären zum ambulanten Bereich.

Weiterer Zweck ist die Förderung mildtätiger Zwecke, durch Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen, die aufgrund ihrer psychosomatischen Erkrankung Hilfestellung in Verrichtung des täglichen Lebens bedürfen und zum Personenkreis des § 53 AO gehören.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mittelbeschaffung zugunsten der psychosomatischen Klinik am Hospital zum heiligen Geist durch Geld- und Sachspenden, Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Erträge aus Vereinsvermögen sowie sonstige Zuwendungen. Ferner durch Mitgliedergewinnung über Socialmarketing sowie Sponsoring.

§ 2 Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 a Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den satzungsgemäßen Zwecken ist durch eine ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Zum Ende jeden Geschäftsjahres ist ein das Vermögen und die Schulden des Vereins enthaltener Abschluss (Vermögensrechnung) aufzustellen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Schweigepflicht

Die Tätigkeiten der Vorstands- und Beiratsmitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der psychosomatischen Klinik Hospital zum heiligen Geist, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden
- a. alle natürlichen Personen
 - b. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - c. rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen
 - d. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung benannt werden. Sofern sie nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, haben sie kein Stimmrecht. Als Ehrenmitglieder kommen Personen in Frage, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.
 - e. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Beiträge oder Spenden zu fördern und unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a. durch den Tod
 - b. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - c. durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
 - d. durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der Ausschluss wird nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle, sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

- e. bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu entrichten.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregung und Vorschläge zu fördern.

Der Jahresbeitrag sowie evtl. Erhöhungen werden durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit festgesetzt.

Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es sich im Beitragsrückstand befindet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Der/die Schatzmeister/-in erhält Bankvollmacht.

Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Ausschüsse zu bilden. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder und Beiräten in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen und ein vollwertiges Vorstandsmitglied zu bestellen. Die Möglichkeit der Selbstergänzung ist pro Legislaturperiode auf 2 Vorstandsmitglieder beschränkt und bedarf auf der nächsten Mitgliederversammlung der Bestätigung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben werden erstattet. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

3. der Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen, den Schriftführer zu stellen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu unterbreiten, die als Entscheidungsgrundlage für den Vorstand dienen. Der Beirat besteht aus 4 oder mehr Mitgliedern, denen die Aufgaben innerhalb des Vorstandes zugeteilt werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf unbestimmte Dauer bestellt und können jederzeit, ohne Angaben von Gründen, abberufen werden. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Vorstandssitzungen finden in der psychosomatischen Klinik am Hospital zum heiligen Geist in Frankfurt am Main statt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet nach dem 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen sind.

Die Einladungen erfolgen schriftlich per Post, E-Mail oder FAX.

Anträge müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl eines/-r Versammlungsleiters/-in bis zur Wahl des Vorsitzenden
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des 1. Vorsitzenden
- Wahl des neuen Vorstandes
- Bestellung von 2 Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
- Jede Änderung der Satzung, mit Ausnahme solcher Änderungen, die lediglich redaktioneller Art sind, oder von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Beteiligungen an Gesellschaften, Aufnahme von Darlehen sowie Rechtsgeschäfte über 5.000 Euro.
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie schriftlich beantragen.

Die ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehenen Änderungen beigefügt wurden.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn bei der zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 10 % der 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Wird diese Quote nicht erreicht, muss zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied sowie vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Mitgliederversammlungen finden in der psychosomatischen Klinik am Hospital zum heiligen Geist in Frankfurt am Main statt.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses (Vermögensrechnung). Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören.

Die Wiederwahl ist einmal möglich. Gleichzeitig ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der im Falle dauerhafter Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt.

§ 12 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

(1)

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, Adresse, Mail-Adresse, Telefon- und ggfs. Faxnummer, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen sind nur den Vorstandsmitglieder zugänglich. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstands befugt personenbezogene Daten des Mitglied ausschließlich und allein für Vereinszwecke auf privaten Passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durchs eine Mitgliedschaft zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an dem Vorstand.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet, wenn Sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Telefon- oder Faxnummer, Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.

(2)

Der Verein informiert über seine Homepage www.förderverein-psychosomatik.de und ggfs. über Print- und Telemedien, aber auch per E-Mail über besondere Ereignisse.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber den Vorstand einer solchen Veröffentlichung, die ihn persönlich betreffen, widersprechen.

(3)

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(4)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgende Rechte:

- a.) auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,*
- b.) auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO*
- c.) auf Löschung nach Art. 17 DSGVO*
- d.) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO*
- e.) auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO*
- f.) Widerspruchsrecht nach Art 21 DSGVO*
- g.) auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO*

(5)

Den Organen des Vereins, etwaige Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Frankfurt den 25.06.2019

1. Vorsitzender

gez. Thomas Fallik

2. Vorsitzender

gez. Helmut Faller